

S A T Z U N G E N

der

K r o n s t ä d t e r d e u t s c h - s ä c h s i s c h e n N a c h b a r s c h a f t e n .

§ 1

W E S E N u n d A U F G A B E d e r N A C H B A R S C H A F T E N .

Die Nachbarschaften sind die Zusammenfassung sämtlicher Volksangehörigen zu einem organischen Ganzen und ihre Aufgabe ist, ihre Mitglieder mit den Volksangelegenheiten bekannt zu machen, ihre Teilnahme dafür wach zu halten und sie zur tätigen Mitarbeit heranzuziehen. Sie wollen alle Mitglieder zu einer grossen Familie, zu einem "Volk von Brüdern" verbinden, sie auf eine höhere Stufe geistiger und sittlicher Kultur erheben und eine Abbröckelung einzelner Volksangehöriger verhindern.

§ 2

M I T G L I E D S C H A F T .

Den Nachbarschaften gehören alle deutschen Bewohner Kronstadts an, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ohne Unterschied der Religion, des Geschlechtes und der beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung.

Jeder Volksangehörige gehört als Mitglied jener Nachbarschaft an, in deren Gebiet er seine ständige Wohnung hat.

§ 3

G L I E D E R U N G .

Das ganze Stadtgebiet ist in Nachbarschaften eingeteilt wobei der Grundsatz gilt, dass jede Nachbarschaft womöglich nicht mehr als 100 Familien umfassen soll. Die Nachbarschaft gliedert sich in Zehntschaften die ungefähr aus 10 Familien bestehen.

§ 4

D I E B E A M T E N D E R N A C H B A R S C H A F T E N .

Die Beamten der Nachbarschaften sind: Der erste Nachbarvater, der zweite Nachbarvater, der erste Schriftwart, der zweite Schriftwart, der Säckelwart, der gewählte Vertreter der Nachbarschaft, der dem erwerbenden Mittelstand angehören muss, wenn nicht der 1. Nachbarvater oder 1. Schriftführer diesem Stand angehört /s. § 7/, die als Vertreterin der Nachbarschaft gewählte Frau und die Zehntleute.

An der Spitze der Nachbarschaft steht der e r s t e N a c h b a r v a t e r, der im Falle seiner Verhinderung durch den z w e i t e n N a c h b a r v a t e r vertreten wird. Er leitet alle Nachbarschaftsangelegenheiten und weist die auszahlenden Beträge an.

Dem Nachbarvater stehen zur Seite der erste und der zweite S c h r i f t f ü h r e r .

Der erste Schriftführer verfasst die Sitzungsberichte und erledigt sämtliche schriftlichen Arbeiten, während dem zweiten Schriftführer besonders die Führung der Nachbarschaftsstammkarten obliegt. Die Geldgeschäfte der Nachbarschaft besorgt der S ä c k e l w a r t .

§ 5

Z E H N T L E U T E.

Der Zusammenhang zwischen der Nachbarschaftsvorsteherung und den Mitgliedern wird durch die Zehntleute / Zehntmann oder Zehntfrau/ aufrecht erhalten. Die Zehntleute haben die ihnen zugewiesene Zehntschaft mit besonderer Berücksichtigung jeder Art von Fürsorge stets im Auge zu behalten, alle in ihr sich vollziehenden Veränderungen in ihren Stammkarten durchzuführen und dem zweiten Schriftführer in regelmässigen Zeitabschnitten mitzuteilen. Sie besorgen innerhalb der Zehntschaft Einladungen, Mitteilungen, Erhebungen, berichten alle Vorkommnisse, die an die Nachbarschaft zu gelangen haben, sammeln die Beiträge für die Nachbarschaftskasse ein und berufen auf Weisung des Nachbarvaters die Zehntschaft zu Versammlungen und Veranstaltungen der Nachbarschaft.

§ 6

N A C H B A R S C H A F T S V O R S T E H U N G , N A C H B A R -
S C H A F T S R A T , N A C H B A R S C H A F T S V E R S A M M L U N G .

Die Nachbarväter, die Schriftführer und der Säckelwart bilden die N a c h b a r s c h a f t s v o r s t e h u n g. Die Nachbarväter, die Schriftführer, der Säckelwart, der gewählte Vertreter, die gewählte Vertreterin und die Zehntleute bilden zusammen den N a c h b a r s c h a f t s r a t. Dieser hat alle wichtigen Nachbarschaftsangelegenheiten durchzubearbeiten und ist über alle A n g e l e g e n h e i t e n der Nachbarschaften auf dem laufenden zu erhalten.

Die Nachbarschaftsvorsteherung tritt zusammen, wenn es der Nachbarvater zur Beratung laufender Angelegenheiten für notwendig hält.

Der Nachbarvater beruft nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr den Nachbarschaftsrat und ebenso wenigstens einmal im Jahr ein Nachbarschaftsvollversammlung ein.

Die Nachbarschaftsversammlungen sollen nach einer festen Tagesordnung abgehalten werden.

Ihr Inhalt sei hauptsächlich:

a/ Die Behandlung der besonderen Nachbarschaftsangelegenheiten und Berichterstattung über die Nachbarschaftsarbeit.

b/ Die Aufklärung und Aussprache der Nachbarschaftsmitglieder über Volkspolitik, soweit besondere Rücksichten die Erörterung bestimmter Fragen nicht verbieten.

c/ Besprechung von städtischen und kirchlichen Angelegenheiten, von Fragen des Handels, Gewerbes, des Boden- und Häuserschutzes, der sozialen Fürsorge und der Volksgesundheit, des Bildungswesens u.s.w.

d/ Vorträge

e/ Gesellige Unterhaltung.

§ 7

V E R T R E T E R V E R S A M M L U N G .

Um die einheitliche Leitung der Nachbarschaften zu sichern und um durch ihre Arbeit eine tiefgreifende Wirkung zu erzielen schliessen sie sich zu einer Einheit zusammen, die in der Vertreterversammlung der Nachbarschaften ihren Ausdruck findet.

In die Vertreterversammlung der Nachbarschaften werden durch jede Nachbarschaft ausser dem ersten Nachbarvater und dem ersten Schriftführer zwei frei gewählte Mitglieder entsendet. Diese werden durch ihre Wahl stimmberechtigte Mitglieder ihres Nachbarschaftsrates, wenn sie es nicht vorher waren. Unter den 4 Vertretern der Nachbarschaft muss sich wenigstens ein Angehöriger des erwerbenden Mittelstandes /Gewerbetreibender, Kaufmann u.s.w./ und eine Frau befinden. Bei wichtigen Anlässen kann eine durch sämtliche Beamte, zu denen auch die Zehntleute gehören, erweiterte Vertreterversammlung einberufen werden.

Im Behinderungsfalle wird der erste Nachbarvater durch den zweiten Nachbarvater und der erste Schriftführer durch den zweiten Schriftführer vertreten: für den gewählten Vertreter oder die gewählte Vertreterin wird ein etwa nötiger Ersatz durch den Nachbarvater bestimmt.

Die Vertreterversammlung wählt sich auf die Dauer eines Jahres einen Nachbarschaftsobmann, einen Obmannstellvertreter, einen Geschäftswart, einen Schriftführer, einen Säckelwart und fünf Beisitzer, von welchen einer die Bücherei, einer die Tische und Bänke und einer die Stammkarten zu verwalten hat. Die Beisitzer haben im Bedarfsfalle auch andere fehlende Beamte zu ersetzen.

Auf Wunsch dreier Nachbarschaften muss die Vertreterversammlung einberufen werden.

Die Vertreterversammlung hat ausser den besonderen Nachbarschaftsangelegenheiten, alle wichtigen Volksangelegenheiten, die zur Beratung an die Nachbarschaften geleitet werden, vorzubereiten und darüber zu entscheiden, ob ein Volkstag einzuberufen ist oder nicht. Sie soll der Nachbarschaftsarbeit Stoff, Ziel und Richtung geben.

§ 8

VOLLZUGSAUSSCHUSS.

Der Nachbarschaftsobmann, der Obmannstellvertreter, der Geschäftswart, der Schriftführer, der Säckelwart und die 5 Beisitzer bilden den Vollzugsausschuss der Nachbarschaften, der die laufenden Angelegenheiten der Vertreterversammlung nach deren Weisung durchzuführen und Vertreterversammlungen vorzubereiten hat.

Um die Einheitlichkeit der Nachbarschaftsarbeit durch den Vollzugsausschuss zu sichern, hat dieser das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der einzelnen Nachbarschaften teilzunehmen. Daher sind diese dem Vollzugsausschuss anzumelden. Der Obmann der Nachbarschaften oder sein Stellvertreter kann nach Bedürfnis auch an den Sitzungen jedes Nachbarschaftsrates teilnehmen.

§ 9

VOLKSTAG.

Die Nachbarschaften treten auf Antrag von wenigstens 3 Nachbarschaften oder, wenn es der Vollzugsausschuss für nötig erachtet, zu einem Volkstag zusammen, auf dem über Nachbarschafts- und sonstige wichtige Fragen des sächsischen und deutschen Volkes verhandelt wird.

§ 10

WAHL DER BEAMTEN.

Die Wahl der Nachbarschaftsbeamten erfolgt alljährlich durch die Nachbarschaftsvollversammlung.

Zu Beamten können Männer und Frauen gewählt werden.

Die Nachbarväter, die Schriftführer und der Säckelwart müssen in geheimer Wahl gewählt werden und zwar der Nachbarvater mit absoluter Stimmenmehrheit, während für die rechtsgültige Wahl der übrigen Beamten auch die einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Zehntleute können auch durch Zuruf gewählt werden. Falls im Laufe des Jahres Stellen von Beamten in Erledigung kommen, ist der Nachbarschaftsrat berechtigt, diese neu zu besetzen.

Die Beamten der Vertreterversammlung der Nachbarschaften müssen ebenfalls in geheimer Wahl gewählt werden: der Obmann mit absoluter Stimmenmehrheit, während für die übrigen Beamten auch einfache Stimmenmehrheit genügt.

Für Stellvertretung aller Beamten und Vertreter muss in allen Fällen entsprechend gesorgt werden.

§ 11

E I N N A H M E N D E R N A C H B A R S C H A F T E N .

Die Nachbarschaften sind berechtigt zur Deckung ihrer Ausgaben Geldbeträge einzuheben. Es empfiehlt sich, freiwillig gezeichnete Jahresbeiträge einzuheben. Andere Einnahmequellen sind Spenden und Reinerträge von Unterhaltungen und sonstigen Unternehmungen.

Die Vertreterversammlung ist berechtigt, zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse Beiträge von den Nachbarschaften zu erheben.

Von den Reinerträgen der Unterhaltungen und anderer Veranstaltungen haben die Nachbarschaften mindestens 5 % an die Kasse der Vertreterversammlung abzuliefern.

§ 12

J A H R E S S C H L U S S .

Das Nachbarschaftsjahr schliesst am 31. Dezember. Alle Berichterstattungen umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Vertreterversammlung hält bis spätestens Ende Januar ihre Jahresschlussversammlung. Die Berichte derselben werden sogleich den Nachbarschaften zur Kenntnis übermittelt. Die Nachbarschaften halten bis spätestens Ende März ihre Jahresschlussversammlungen und wählen ihre Beamten. Die Berichte derselben werden sogleich dem Obmann der Vertreterversammlung eingesendet, so dass diese in die Lage kommt, bis spätestens Ende April den Gesamtbericht über das Nachbarschaftsleben zur Kenntnis zu nehmen und den Vollzugsausschuss zu wählen.

§ 13

S A T Z U N G S Ä N D E R U N G E N .

Satzungsänderungen können nur durch die Vertreterversammlung der Nachbarschaften und nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter vorgenommen werden.

Ein darauf gerichteter Antrag muss mit seinem Wortlaut stets vorher auf die Tagesordnung der Vertreterversammlung gesetzt und den Nachbarschaften 8 Tage vorher bekannt gegeben werden.

§ 14

A U F L Ö S U N G D E R N A C H B A R S C H A F T E N .

Falls sich eine Nachbarschaft auflöst, so hat die Vertreterversammlung nach Anhörung der Nachbarschaft über die Verwendung ihres Vermögens zu beschliessen. Bei Auflösung sämtlicher Nachbarschaften beschliesst über die Verwendung des gesamten Nachbarschaftsvermögens ebenfalls die Vertreterversammlung der Nachbarschaften.

Ü B E R S I C H T .

- § 1. Wesen und Aufgabe der Nachbarschaften.
- § 2. Mitgliedschaft.
- § 3. Gliederung.
- § 4. Die Beamten der Nachbarschaften.
- § 5. Zehntleute.
- § 6. Nachbarschaftsvorstellung, Nachbarschaftsrat, Nachbarschaftsversammlung.
- § 7. Vertreterversammlung.
- § 8. Vollzugsausschuss.
- § 9. Volkstag.
- § 10. Wahl der Beamten.
- § 11. Einnahmen der Nachbarschaften.
- § 12. Jahresschluss.
- § 13. Satzungsänderungen.
- § 14. Auflösung der Nachbarschaften.